

# Zulassung eines Fahrzeugs durch eine/n Bevollmächtigte/n - Vollmacht, Einverständnis -

## 1. Vollmacht

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir (Fahrzeughalter/Fahrzeughalterin)

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Herrn / Frau / Firma (Bevollmächtigte/r)

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

das nachstehende Fahrzeug auf meinen/unseren Namen zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Die Vollmacht schließt die Erteilung von Untervollmachten ein.

Fahrzeug-Ident.-Nr. (max. 17 Stellen) oder - soweit bekannt - Fahrzeugkennzeichen: \_\_\_\_\_

## 2. Einverständniserklärung

Ich/Wir erkläre/n mein/unser Einverständnis, dass der/dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern. Gleiches gilt für die Bekanntgabe von Gebührenrückständen der KFZ-Zulassungsbehörde.

Wurde von mir/uns der Erteilung von Untervollmachten zugestimmt, so gilt diese Einverständniserklärung auch für die/den Unterbevollmächtigte/n.

**3. Anlagen:** Personalausweis oder Reisepass\* des/der Vollmachtgebenden **und** Personalausweis oder Reisepass des/der Bevollmächtigten  
(\*Neben dem Reisepass ist zusätzlich eine aktuelle Meldebescheinigung - nicht älter als 3 Monate - erforderlich.) **und** SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer mittels Lastschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Fahrzeughalters/der Fahrzeughalterin

## Erläuterungen:

### 1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die **umseitig abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben**.

### 2. Einverständniserklärung

Für die Zulassung eines Fahrzeugs ist es Voraussetzung, dass der Fahrzeughalter/die Fahrzeughalterin in Sachsen keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung des Fahrzeughalters/ der Fahrzeughalterin voraus, nach der die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen.

Gleiches gilt für die Bekanntgabe von Gebührenrückständen der KFZ-Zulassungsbehörde.

Im Rahmen der zulassungsrechtlichen Befassung werden der Person, die das Fahrzeug zulässt, in der Zulassungsbehörde die in Betracht kommenden Rückstände mitgeteilt.

### 3. Anlagen

Bitte legen Sie den Personalausweis oder den Reisepass\* des/der Vollmachtgebenden und des/der Bevollmächtigten bei der Zulassungsbehörde sowie das SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer mittels Lastschrift vor.

(\*Bei der Vorlage des Reisepasses des Vollmachtgebenden ist zusätzlich eine aktuelle Meldebescheinigung - nicht älter als 3 Monate - erforderlich.)

### 4. Datenschutz (Verordnung (EU) 2016/679, Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)

Der Antragsteller ist gemäß § 34 Abs. 1 und 2 StVG und § 13 KraftStG zur Abgabe der entsprechenden Angaben verpflichtet. Diese Daten werden nur in dem Umfang erhoben und verarbeitet, welcher zur Zulassung des Fahrzeuges/Zuteilung des Kennzeichens/Überwachung von Fahrzeugen erforderlich ist. Die Speicherung, Übermittlung und Löschung der Daten erfolgen gemäß §§ 30, 31, 32, 33, 35, 36, 4 und 45 FZV.

Die im SEPA-Mandat erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich zur Durchführung der SEPA-Lastschrift verwendet. Die Informationen zum Datenschutz -insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.